

BAUMANN RECHTSANWÄLTE · Annastr. 28 · 97072 Würzburg

Landratsamt Unterallgäu  
Frau Oberregierungsrätin Back  
Bad Wörishofer Str. 33  
87719 Mindelheim

Wolfgang Baumann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Lehrbeauftragter für Baurecht  
Prof. Dr. Alexander Brigola  
Rechtsanwalt  
Simone Lesch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Franziska Heß  
Rechtsanwältin  
Prof. Dr. Christian Heitsch  
Of Counsel  
Anja Schilling  
Rechtsanwältin

Ihr Zeichen

**31-1711.0/2**

Unser Zeichen

6 K/08-II-CW/cp

30. November 2009

Fr. Laue, Telefon 0931-46046-63

PC 19-\\Pc19\Eigene Datei\2009\19-Wirth\Andere 11\1311-LRA Unterallgäu.Doc

**Immissionsschutz;  
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur  
Herstellung von Papier durch Errichtung und Betrieb eines neuen  
Heizkraftwerkes**

Sehr geehrte Frau Oberregierungsrätin Back,

in obiger Angelegenheit komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom  
22.10.2009 und unser Telefonat am 17.11.2009. Sie finden im Folgenden  
die von uns bereits angekündigte **Stellungnahme** zu den eingesehen  
Akten.

1. Klärung der Vorbelastung der „alten Deponie“

Die sog. Reststoffdeponie der Fa. Gebr. Lang GmbH entstand im  
Jahre 1975 aus der Zwischenlagerung betriebseigener Abfälle. Diese  
Deponie wurde im Jahre 2004 geschlossen und rekultiviert. Da man-  
gels anderer Mitteilungen davon ausgegangen werden muss, dass  
die Nachsorgephase **beendet** ist, ist das **Landratsamt** als Kreisver-  
waltung nach § 9 BBodSchG i. V. m. Art. 10 Abs. 1 und 2 Bayer.  
BodSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Bayer. LandkreisO für die notwendi-  
gen Untersuchungen zuständig.

Soweit tatsächlich noch die Nachsorgephase andauern sollte – für  
diesen Fall wird ausdrücklich eine Stellungnahme gefordert – würde  
nach Art. 10 Abs. 6 Bayer. BodSchG i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Bayer.  
Abfallwirtschaftsgesetz die Regierung von Schwaben zuständig sein.

BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Annastraße 28 · 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70  
info@baumann-rechtsanwaelte.de  
www.bbaumann-rechtsanwaelte.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken  
Konto 43 714310 · BLZ 790 500 00

Bürozeiten:  
Mo bis Do 8.00 - 17.00 Uhr  
Fr 8.00 - 15.30 Uhr

Mitglied im  
AnwaltsCooperation.Netzwerk



Berlin, Hamburg, Duisburg,  
Würzburg, Nürnberg, München

Mitglied bei

**MAINADVO**

In diesem Fall wird um die

### **Weiterleitung**

an die Regierung von Schwaben gebeten mit der Aufforderung, die unter **Ziff. 1.** geforderten Maßnahmen zu erlassen. Zugleich erhält die Regierung von Schwaben eine Abschrift dieses Schreibens.

Eine Gefährdungsabschätzung ist aber wie die Akteneinsicht gezeigt hat, bis heute noch nicht erfolgt.

In der Historie der Störfälle und angezeigten Beanstandungen, die Sie der beigefügten Anlage „6.9 altlastenrelevante **Störfälle-Anzeigenbeanstandungen**“ entnehmen können, hat das Entdecken und das Anmahnen von altlastenrelevanten Störfällen, auch im Bereich der alten Deponie der Firma Lang, erkennbar Tradition.

Bereits mit Schreiben vom 11.07.1977 mahnte die Regierung von Schwaben an, die im Bereich der alten Deponie liegenden Fässer von der Firma Lang ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im Jahre 1984 wurden bei einer Ortseinsicht durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz **nicht ordnungsgemäß** abgelagerte Fässer und halbvolle Lackdosen auf dem Gelände festgestellt. Kurze Zeit später stellte die Regierung von Schwaben dann fest, dass „die Deponie teilweise nicht den im Plan festgestellten Plänen entspricht, und auch nur bedingt gem. Bescheid betrieben wird.“

Mit Schreiben vom 02.10.1989 informierte das Wasserwirtschaftsamt Krumbach die Regierung von Schwaben darüber, dass die Zyanidkonzentration, mit 0,15 mg pro Liter, drei Mal so hoch wie der Grenzwert der Trinkwasserverordnung, sei. **Die sofortige Überprüfung und Sanierung wird deshalb von hier aus für erforderlich gehalten.**

Wie das Wasserwirtschaftsamt Krumbach dann auch feststellte, birgt das Eindringen von Sickerwasser die Gefahr einer starken Grundwasserverunreinigung, insbesondere mit Zyanid.

Am 05.12.1999 stellte sich heraus, dass die Ergebnisse der Eigenüberwachung der Firma Lang von den amtlichen Messergebnissen abwichen. Es wurden sodann im Zuge einer hydrogeologischen und chemischen Untersuchung der Deponie Lang erhöhte Werte von **Arsen** und **Zyanid** im Grundwasser festgestellt.

Am 10.03.2008 beanstandete das Wasserwirtschaftsamt Kempten die von der Technischen Gewässeraufsicht festgestellte Überschreitung der festgesetzten Einleitgrenzwerte für Stickstoff und Zyanid.

Die geplante Müllverbrennungsanlage der Firma Lang soll nun in unmittelbarer Nähe zur Reststoffdeponie und deren **altlastengefährdeten Umgriff** errichtet werden. Es liegt deshalb auf der Hand, dass für den Standort fol-

gende **Maßnahmen** getroffen werden müssen:

a) Erfassung

Art. 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes verpflichtet die nach § 4 Abs. 3 und 6 Bundesbodenschutzgesetz Verantwortlichen, **Erkenntnisse** über (mögliche Altlasten- oder schädliche Bodenveränderungen) der zuständigen Behörde **mitzuteilen**. Über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen ist eine **Gefährdungsabschätzung** anzufertigen. Für diese Gefährdungsabschätzung muss bereits aus Sorgfaltsgründen darauf bestanden werden, dass die **Historie** der Bodenbelastung mit u.a. Stickstoffen und Zyanid, seit mittlerweile 25 Jahren besonders **berücksichtigt** wird.

b) Aufschlussbohrungen

Es sind Aufschlussbohrungen durchzuführen, um den Ist-Zustand der Deponie und der umliegenden Altlastfläche zu ermitteln.

c) Probennahme

Im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr wird von hier gefordert, Bodenproben und chemische Untersuchungen für die Parameter Zyanid, Schwermetalle, Kohlenwasserstoff, PAK und AOX, durchzuführen.

d) Grund- und Sickerwasser

Das Grund- und Sickerwasser ist auf die oben genannten Parameter ebenfalls zu untersuchen.

e) Grundwassergleichenplan

Ziel ist es, endlich eine amtliche Gefährdungsabschätzung für das Gebiet zu erhalten, auf dem die Müllverbrennungsanlage errichtet werden soll. Die Verteilung der offensichtlich im Boden befindlichen Giftstoffe kann sinnvoll nur mit einem Grundwassergleichenplan abgeschätzt werden. Insofern ist ein **Grundwassergleichenplan** zu erstellen.

2. Unterlagen zur Schadstoffbelastung

Neben dem Erfordernis einer Altlastenerfassung liegen uns nun aus der Akteneinsicht weitere Korrespondenzen, etwa mit der Abfallwirtschaft und Umwelttechnik GmbH Augsburg, mit dem Wasserwirtschaftsamt Krumbach sowie das Schreiben der Regierung von Schwaben an die Firma Lang GmbH, und Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Kempten an die Firma Lang GmbH, vor.

a) Die Durchsicht ergibt, dass erhebliche Sicherheitsmängel, u. a. auch bei der Deponie der Firma Lang, vorlagen. Dazu etwa das Schreiben

des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach vom 07.03.1990. Hier wurde festgestellt, dass das **Deponiesickerwasser direkt in das Grundwasser eindringen** konnte, was zu einer starken Verunreinigung geführt hat. Es galt deshalb die Grundwassermessstelle abzudichten. Hier wurde eine schriftliche Anordnung für dringend erforderlich gehalten.

Aus der Akteneinsicht geht **nicht hervor, dass eine Anordnung jemals ergangen ist**. Warum hier die Regierung von Schwaben nicht gehandelt hat, ist nicht erklärlich. Es wird um eine diesbezügliche Stellungnahme gebeten.

- b) Des Weiteren wurde die Firma Lang GmbH mit **Schreiben vom 10.03.2008** vom Wasserwirtschaftsamt Kempten darauf hingewiesen, dass das Wasser aus der Abwasserbehandlungsanlage den im Bescheid festgelegten **Grenzwert** für Stickstoff und für den Parameter Zyanid deutlich **übertraf**. Grund wird vermutlich eine Funktionsstörung der Abwasserbehandlungsanlage gewesen sein.

Die Firma Lang GmbH wurde daraufhin aufgefordert, zur potentiellen Herkunft der Zyanidbelastung Stellung zu nehmen. Eine solche Stellungnahme der Fa. Lang lässt sich aus der Akte jedenfalls **nicht entnehmen**, sodass davon ausgegangen wird, dass auch hier die Firma Lang GmbH ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist.

Unterm Strich bleibt jedenfalls festzustellen, dass der weiträumige Umkreis der ehemaligen Deponie, und damit auch der Bereich für die geplante Müllverbrennungsanlage, im höchsten Maße mit den oben genannten Parametern, **belastet** sein wird.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen wird diesseits erwartet, dass hier **noch umfangreiche Untersuchungen** folgen. Nur für den Fall, dass dies nicht für offensichtlich gehalten wird, wird auf die unter 1. aufgeführten Forderungen hingewiesen.

### 3. Bauplanungsrecht

Wir nehmen Bezug auf unseren Einwendungsschriftsatz, in dem wir das Vorhabengebiet bauplanungsrechtlich als **Außenbereich** eingeordnet haben. Aus der Akteneinsicht liegt nun die bauplanungsrechtliche Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.02.2009 vor. Danach werden die Vorhabensgrundstücke Flurnummer 2916, 2923, 3172 und 3172/5 Gemarkung Ettringen dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet.

Was folgt, ist die Argumentation, wonach sich angeblich das Vorhaben in den bereits vorhandenen Bebauungszusammenhang einfügen würde. Was fehlt, ist die Begründung dafür, weshalb dies Innenbereich und nicht Außenbereich sein soll.

**Insofern wird auf unsere Ausführungen in den Einwendungen hingewiesen. Aus rechtlicher Sicht ist nicht nachvollziehbar, wie hier die Einstufung als Innenbereich zustande gekommen ist. Dieses muss unbedingt nachgeholt werden, da dies ggf. Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung werden würde.**

Lediglich aus dem Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 17.04.2009, was der Sache nach eine naturschutzfachliche Stellungnahme war, ergibt sich aus S. 2, dass das Naturschutzreferat davon ausgeht, dass das inzwischen „bearbeitete oder befestigte Betriebsgelände nach Baurecht dem Innenbereich zuzuordnen“ sei. Anscheinend werden die vorhandenen Betriebsgebäude als **Ortsteil** i. S. v. § 34 BauGB angesehen.

- a) Diese Auffassung ist nicht haltbar und wird aller Voraussicht nach einer gerichtlichen Kontrolle auch nicht standhalten können. Ein **Ortsteil** i. d. S. ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer **organischen Siedlungsstruktur** ist.

Die den Bebauungszusammenhang prägenden baulichen Anlagen müssen dann vorrangig dem **Aufenthalt von Menschen** zu dienen bestimmt sein. Im südlichen Bereich des Betriebsgeländes befinden sich lediglich Büro- und Verwaltungsgebäude sowie die Kantinenschlosserei. Die übrigen prägenden Gebäude dienen vorwiegend der Lagerung und der Produktion und dienen damit nicht vorrangig dem Aufenthalt von Menschen.

Charakteristisch für die Annahme eines Innenbereiches ist auch der Ausdruck einer **organischen Siedlungsstruktur**. Hier handelt es sich um Werksgebäude bzw. Hallen, die keiner Siedlungsstruktur inmitten eines Ortsteiles entsprechen. Die Gebäude der Firma Lang können damit also weder einen eigenen Ortsteil bilden, noch können sie sich an irgendeinen Bebauungszusammenhang anschließen.

Die Einordnung als Innenbereich ist damit nicht haltbar.

- b) Ist demnach das Vorhaben dem **Außenbereich** zuzurechnen, ist bereits dargelegt worden, dass dieses zum einen kein privilegiertes Vorhaben ist, im Übrigen öffentliche Belange dem Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Daraus ergibt sich letztendlich die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit des Vorhabens.

Insofern sei auf die diesseitigen Einwendungen verwiesen und an die Widersprüche mit den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) die Beeinträchtigung, der Eigenart der Landschaft und die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sowie an die Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Wertachauen im Land-

kreis Unterallgäu“ (§ 35 Abs. 3 NR. 5 BauGB) erinnert.

Eine Auseinandersetzung mit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hat nach dem uns vorliegenden Akteninhalt **nicht** stattgefunden. Hierzu ist also eine ausführliche Stellungnahme zu erwarten.

- c) Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Ettringen in der Vergangenheit – unbeanstandet durch das Landratsamt Mindelheim – bei den diversen stattgefundenen Baugenehmigungsverfahren davon ausgegangen ist, dass das Werksareal der Fa. Lang vollständig im Außenbereich liegt. Jedenfalls wurden die örtlichen Gegebenheiten von sämtlichen Beteiligten, der Verwaltung der Standortgemeinde und der Bauabteilung des Landratsamts, so bewertet. Es handelt sich dabei um folgende Genehmigungsverfahren:

BVNr./AZ d. Bauaufsichtsbehörde	Bauvorhaben	Datum
1413-1011/90	Erstellung einer befestigten Lagerfläche zur Zwischenlagerung von Faserstoff u. Korosionsmittel	25.02.1991 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
2413-560/89	Umbau im Bereich des Deculators	23.04.1990 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
3413-558/89	Neubau der PM <sub>3</sub> -Schaltwerke	23.04.1990 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
4413-559/89	Aufstellung eines Scheibenfüllers im sog. Neuen Holländergebäude	23.04.1990 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
5411-6/89	Neubau einer Sprinklerzentrale	23.04.1990 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
6441-BA2006-0962	Umgestaltung der Werkszufahrt Nord	10.08.2006 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
7BA 2006-0822	Neubau einer Überdachung für die Reststoffverladung	01.08.2006 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
8513-150/95	Zum Neubau einer Stahlhalle (Überdachung)	15.05.1995 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
9513-448/95	Aufstellung von 4 Silos	04.09.1995 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
10413-562/93	Erweiterung der betriebseigenen Kläranlage	15.07.1993 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
11413-588/92	Erhöhung des Kühlturms der Abwasserreinigungsanlage	28.07.1992 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
12413-8/92	Natriumhydrosulfit-Auflöseanlage	04.06.1992
13413-422/92	Neubau eines Pufferbeckens und Reaktionsbeckens im Verteilerbauwerk und Hebeanlage	10.07.1992 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
14413-383/91	Erstellung einer Lärmschutzwand am Holzlagerplatz der Entrindung	07.10.1991 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)

15413-1020/91	Bodenaustausch auf Fl-Nr. 3157/9	04.03.1992 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
16413-1058/91	Neubau eines Sozialgebäudes für das Versandlager	25.09.1992 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)
17413-7/92	Neubau eines Chemikalien- und Schmierstofflagers	28.12.1992 (gemeindl. Stellungnahme gem. § 35 I BauGB)

Dem objektiven Betrachter bleibt es bisher verschlossen, wie und warum dieselben Flächen gegebenenfalls anders bewertet werden könnten. Dies erscheint ausgeschlossen.

4. Daher wird erneut **beantragt**, ein Raumordnungsverfahren für das geplante Müll-Heizkraftwerk durchzuführen. Wir bitten bis zum

**5. Dezember 2009**

um Mitteilung, ob diesem Antrag stattgegeben werden kann, weil wir ansonsten Auftrag haben, Aufsichtsbeschwerde zur Regierung von Schwaben einzulegen.

5. Ferner wird die Behörde ersucht von Amts wegen tätig zu werden und die Sanierungspflichten aus § 6 Umweltschadensgesetz gegenüber dem Verantwortlichen durchzusetzen, anderenfalls wir für betroffene Bürger bzw. Kommunen einen förmlichen Antrag stellen werden, die gebotenen Sanierungsmaßnahmen anzuordnen. Insoweit bitten wir um alsbaldige Mitteilung – spätestens bis zum 10.12.2009, ob und nach welchen Vorschriften Sie vorzugehen gedenken.

Da bislang noch nicht festgestellt worden ist, dass die Einträge von Zyanid und anderen gefundenen Giftstoffen in das Grundwasser mit der Schließung der Deponie tatsächlich geendet haben, muss davon ausgegangen werden, dass eine Grundwasserverunreinigung bis zum heutigen Tage fort-dauert. Insoweit bezieht sich das Ersuchen auf die Schäden, die durch die Aktivitäten beziehungsweise das Unterlassen der Firma Gebr. Lang GmbH auf der oben genannten Reststoffdeponie seit 01.05.2007 verursacht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Baumann  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Dr. Christian Wirth  
Rechtsanwalt

Anlage

6.9 altlastenrelevante Störfälle-Anzeigenbeanstandungen